OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601862/5/MS

Datum:
Linz, 8. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des O A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 26. Jänner 2017, GZ: VStV/916301468519/2016, wegen des Abweisen des Ansuchens um Teilzahlung, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Erkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 30. Dezember 2016 wurde Herr O A (im Folgenden: Beschwerdeführer), mit einer Geldstrafe von 930,00 Euro bestraft.
Dieses Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Eingabe vom 23. Jänner 2017 hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Ratenzahlung in Höhe von 50,00 Euro monatlich eingebracht und diesen damit begründet, der Beschwerdeführer befinde sich derzeit in Ausbildung zum Berufssoldaten und verfüge über ein monatliches Einkommen von 900,00 Euro.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Jänner 2017, VStV/916301468519/2016 wurde der Antrag auf Teilzahlung abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers sei von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen und mangle es daher an den Voraussetzungen für die Gewährung der Ratenzahlung.

Gegen diesen Bescheid der dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 31. Jänner 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 27. Februar 2017 (eingebracht mit E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer beziehe seit 1. November 2016 ein Nettoeinkommen von ca. 900 Euro. Er sei in der Ausbildung zum Berufssoldaten und strebe eine Berufssoldatenlaufbahn an. Dem Beschwerdeführer sei es aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, die unverzügliche Zahlung vorzunehmen. Der Beschwerdeführer erhöhe die Ratenzahlungen auf 100 Euro pro Monat.

Abschließend wurde beantragt, einer Ratenzahlung mit monatlich 100 Euro, beginnend ab der Rechtskraft der gegenständlichen Angelegenheit, zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 7. März 2017 (eingelangt am 14. April 2017) legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte gleichzeitig die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis zu bestätigen.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Die belangte Behörde blieb entschuldigt fern.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Über den Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde eine Geldstrafe von 900,00 Euro verhängt.

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Ausbildung zum Berufssoldaten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 900,00 Euro (14 x im Jahr).

Der pfändungsfreie Sockelbetrag beträgt 1038,60 Euro.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie aus den Angaben des Rechtsvertreters in der mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2017.
Die Ermittlung des pfändungsfreien Sockelbetrages erfolgte durch Recherche auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 54b Abs. 3 VStG hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder die Teilzahlung zu bewilligen, wenn einem Bestraften, aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

Ist gemäß § 54b Abs. 2 erster Satz VStG eine Geldstrafe uneinbringlich oder ist dies mit Grund anzunehmen, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde (die zuständige Behörde bestimmt sich nach § 1 VVG, vgl. Rz 4 aE) auf Antrag einen angemessenen Aufschub (Stundung) oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Anwendung des Abs 3 setzt voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich (der Bestrafte mithin zahlungsfähig) ist. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist nach Abs 2 vorzugehen und die Ersatzfreiheitsstrafe zu

vollziehen und nicht Aufschub zu gewähren (VwGH 8.9.1995, 95/02/0032; 24.6.2008, 2005/17/0078).

Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist nur zulässig, soweit die Geldstrafe uneinbringlich oder dies mit Grund anzunehmen ist. Entscheidend ist daher nicht die Zahlungsbereitschaft des Bestraften, sondern die tatsächliche Uneinbringlichkeit der Geldstrafe – dh der Bestrafte ist zur Leistung der Geldstrafe wirtschaftlich außerstande (VfSlg 10.418/1985, 12.255/1990) – oder aber die begründete Annahme, dass die verhängte Geldstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist (z.B. VfSlg 8642/1979, 9837/1983, 10.418/1985, 13.096/1992 uva; zu der für diese Beurteilung maßgebenden Sachlage vgl VwGH 20.5.1994, 94/02/0165).

Uneinbringlich ist eine Geldstrafe jedenfalls dann, wenn eine Zwangsvollstreckung (vgl. § 3 VVG) bereits erfolglos versucht wurde; wurde eine Zwangsvollstreckung noch nicht versucht, darf die Uneinbringlichkeit nur aufgrund von Offenkundigkeit (z.B. infolge der Insolvenz des Bestraften) oder aufgrund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens angenommen werden, dessen Ergebnis die Annahme rechtfertigen muss, dass die verhängte Geldstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist (vgl. Walter/Thienel II2 § 54 b Anm 6; Hengstschläger4 Rz 943; VfSlg 9837/1983, 12.748/1991, 12.255/1990).
In diesem Ermittlungsverfahren ist daher insb. zu prüfen, ob der Bestrafte einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht oder ob er über sonstige Einkünfte oder Vermögen verfügt (Kronister in N. Raschauer/Wessely § 54 b Rz 3 mwN aus der Rsp).

Der Beschwerdeführer verfügt lt. eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen von 900,00 Euro und hat keine Sorgepflichten und kein sonstiges Einkommen.
Damit von einer Einbringlichkeit auszugehen ist, wäre es erforderlich, dass der Beschwerdeführer über ein Einkommen verfügt, welches die pfändbare Betragsfreigrenze wesentlich übersteigt, also 1138,60 Euro, was jedoch nicht gegeben ist. Vorbringen, die auf eine Änderung der Einkommenssituation in naher Zukunft schließen lassen, die eine andere Beurteilung zu Folge haben könnten, wurden weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht.
Es ist daher davon auszugehen, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist und scheidet schon aus diesem Grund die Anwendung des Abs. 2 und somit die Möglichkeit der Teilzahlung aus.
Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß